

# Finanzordnung

## Präambel

Die Satzung des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. sieht in § 12 Abs. 7 h die Möglichkeit des Erlasses einer Finanzordnung durch die Mitgliederversammlung vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom ..... nachstehende Finanzordnung erlassen.

## § 1 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand jährlich aufgestellt und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans müssen gegenseitig deckungsfähig sein.

## § 2 Jahresabschluss

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Ebenso sind im Jahresabschluss die Schulden und das Vermögen des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. aufzuführen.
- (2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Schatzmeister. Nach Prüfung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer und Genehmigung durch den Vorstand wird der Jahresabschluss nebst Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

## § 3 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Vorbereitung des Haushaltsplans, Überwachung dessen Einhaltung, Verwaltung der Kasse des FC Hitzhofen-Oberzell e.V., Überprüfung der Kostenabrechnungen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. und Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- (2) Zahlungsanweisungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden § 4.

## § 4 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg erstellt werden. Belege müssen mit Datum versehen den Betrag und den Verwendungszweck wiedergeben.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist abgesehen von kleineren Barzahlungen über die Bankkonten des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. abzuwickeln. Verfügungsberechtigt über diese Konten sind der Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Bei Verhinderung des Schatzmeisters ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen.

## **§ 5 Verbindlichkeiten**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Ausgaben und Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von € 2.000,00 nicht überschreiten, bedürfen nur der Bewilligung durch den Schatzmeister, darüber hinausgehende Beträge bedürfen bis zu einer Grenze von 5.000€ der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Von 5.000€ - 25.000€ ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich
- (3) Ausgaben und Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenprüfer hat die Kasse des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. und die Buchhaltung jährlich zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Ihm ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. zu gewähren.
- (2) Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Finanzordnung können nur von der ordentlichen Hauptversammlung des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. beschlossen werden.